

# Kooperationsvereinbarung

über die Einrichtung eines „Integration Point“

zwischen dem

## **Jobcenter Bonn**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Günter Schmidt-Klag

der

## **Bundesstadt Bonn**

vertreten durch den Stadtdirektor Wolfgang Fuchs

und der

## **Agentur für Arbeit Bonn**

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Marita Schmickler-Herriger





## **Präambel**

Der Zuzug von geflüchteten Menschen ist seit dem Jahr 2015 bundesweit auf ein neues Rekordhoch gestiegen und es ist weiterhin mit hohen Zuweisungszahlen in die Stadt Bonn zu rechnen. Diese Entwicklung stellt alle Beteiligten in Bonn vor große Herausforderungen, die nur im Zusammenspiel der regionalen Akteure bewältigt werden können. Ein sehr wichtiger Aspekt ist dabei die Integration in die Kultur, in das gesellschaftliche Leben und in den Ausbildungs- sowie Arbeitsmarkt von Deutschland.

Hierfür ist eine enge Abstimmung aller Akteure untereinander erforderlich. Insoweit sollte die Beratung und Begleitung der Flüchtlinge durch die Bundesstadt Bonn, Agentur für Arbeit Bonn und das Jobcenter Bonn sinnvollerweise gemeinsam an zentralen Punkten erfolgen, um notwendige Synergien zu erzeugen und Ressourcen zu bündeln.

Der Integration Point Bonn soll die Integration der Flüchtlinge in das Leben in Deutschland, in Ausbildung und Arbeit zügig aus einer Hand unterstützen. Dies beschloss die Trägerversammlung des Jobcenters Bonn am 28.10.2015.

Es besteht ein gemeinsamer Wille, die bisher gute und konstruktive Zusammenarbeit weiter auszubauen sowie die bestehenden Strukturen anzupassen. Die Partner vereinbaren daher, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Integration Points zusammenzuarbeiten. Dafür soll ein Integration Point im Jobcenter Bonn errichtet werden.



## **§1 Integration Point**

- (1) Das Jobcenter Bonn, die Bundesstadt Bonn und die Agentur für Arbeit Bonn richten zum 07.04.2016 angebunden an das Jobcenter Bonn in der Rochusstraße 4, 53123 Bonn einen Integration Point für Flüchtlinge ein.
  
- (2) Der Integration Point Bonn ist keine neue Institution. Er ist ein Arbeitsbündnis der daran beteiligten Kooperationspartner. Er besitzt somit keine eigene Rechtsfähigkeit und keine eigene Personalhoheit.

## **§2 Ziel**

Das Ziel des neugegründeten Integration Points Bonn ist es, alle relevanten und unmittelbar verantwortlichen Akteure und deren Dienstleistungen räumlich und inhaltlich enger miteinander zu verzahnen, um eine frühestmögliche nachhaltige Integration von Flüchtlingen in Deutschland und den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erreichen. Im Integration Point wird dabei der Fokus darauf gesetzt, die spezifischen Hemmnisse zur Integration, die sich aus der Flüchtlingseigenschaft ergeben, abzubauen.

## **§3 Zielgruppe**

- (1) Rechtskreis SGB III

Der zu betreuende Personenkreis umfasst Menschen:

- die sich als Asylbewerber und Flüchtlinge gemeldet haben (BÜMA erforderlich) und bereits einer Kommune fest zugewiesen worden sind;
- mit einer Aufenthaltsgestattung;
- mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz;
- mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.



## (2) Rechtskreis SGB II

- Neukunden: Anerkannte Flüchtlinge mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II werden auch vermittlerisch durch Mitarbeiter des SGB II im Integration Point betreut.
- Neukunden: Abgelehnte Asylbewerber, die nach 18 Monaten in der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten und Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.
- Bestandskunden: Flüchtlinge aus den acht zugangsstärksten Herkunftsländern (Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia, Afghanistan, Pakistan, Nigeria), die noch keine drei Monate arbeitslos gemeldet sind, werden den Mitarbeitern Integration Point zum 7.4. in die Hauptbetreuung übergeben.
- Im Integration Point werden U25- und Reha-Kunden sowie Personen ohne festen Wohnsitz nicht betreut (Spezialteams im Jobcenter Bonn).

## §4 Netzwerkpartner

- (1) Die Vertragspartner halten es für zwingend erforderlich, weitere regionale Partner aktiv und anlassbezogen in die Kooperation mit einzubeziehen.

Daher ist eine enge Kooperation mit in der Flüchtlingsarbeit engagierten Einrichtungen abgestimmt. Hierzu gehören unter anderem:

- der Migrationsdienst für Erwachsene
- KAUSA
- LerNet

- (2) Die Netzwerkpartner können Präsenzzeiten im Integration Point anbieten, sowie in den Besprechungsräumen Veranstaltungen für die zu betreuenden Menschen durchführen.



## **§5 Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Jeder Kooperationspartner nimmt seine Aufgaben im Integration Point eigenverantwortlich wahr.
- (3) Es finden regelmäßige Abstimmungen auf Führungs- und Mitarbeitererebene statt.

## **§6 Personal**

- (1) Für den Start am 07.04.2016 ist folgende Personalzuteilung vorgesehen, die im Laufe der Zusammenarbeit zu überprüfen ist.

Jobcenter Bonn:

- 1 Koordinator für alle MA des Integration Points aus SGB II und III
- 1 Empfangsmitarbeiter (TE V)
- 5 Integrationsfachkräfte (TE IV)

Agentur für Arbeit Bonn:

- 1 Berufsberater (TE IV)
- 3 Arbeitsvermittler (TE IV)
- 0,5 Empfangsmitarbeiter (TE V)

Bundesstadt Bonn (Ausländeramt)

- 1 Sachbearbeiter

- (2) Weitere Personalkapazitäten für Flüchtlinge, welche dem Jobcenter Bonn zur Verfügung stehen, werden in der Bearbeitung für die Arbeit mit Flüchtlingen eingesetzt. Dies gilt sowohl für den Leistungs- wie den Integrationsbereich.



## **§7 Kosten und Erstattung von Aufwendungen**

- (1) Die Kooperationspartner tragen die durch den Betrieb des Integration Points anfallenden Personalgesamtkosten für das eingesetzte Personal selbst.
- (2) Die benötigten Sachmittel (einschließlich Informationstechnik) werden jeweils durch die Kooperationspartner für ihr Personal eingebracht und finanziert.
- (3) Die Sachaufwendungen wie Miete, Mietnebenkosten werden anteilig finanziert.

## **§8 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zu den in der Kooperation vereinbarten Aktivitäten wird zwischen den Kooperationspartnern im Vorfeld abgestimmt.
- (2) Im Rahmen der Ausschilderung und der Öffentlichkeitsarbeit findet das landesweit eingeführte Logo Verwendung.

## **§9 Vertragsdauer**

Die Vereinbarung wird vom 07.04.2016 bis 31.12.2018 getroffen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn kein Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten eine anderslautende schriftliche Willenserklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern abgibt.

Bonn, den

---

Für das Jobcenter Bonn

---

Günter Schmidt-Klag  
Geschäftsführer

Bonn, den

---

Für die Bundesstadt Bonn

---

Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor

Bonn, den

---

Für die Agentur für Arbeit Bonn

---

Marita Schmickler-Herriger  
Vorsitzende der Geschäftsführung